

**Satzung zur 2. Änderung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den Besuch einer  
Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) der  
Gemeinde Scheyern vom 14.07.2022 in der Fassung der  
1. Änderung vom 24.07.2023**

Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe) der Gemeinde Scheyern:

**§ 1**

**§ 6 Abs. 1 und 2 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2025 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

des Kindergartens

für Betreuungszeiten

>4-5 Stunden	166,-- €
>5-6 Stunden	183,-- €
>6-7 Stunden	200,-- €
>7-8 Stunden	217,-- €
>8-9 Stunden	234,-- €
>9-10 Stunden	251,-- €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2025 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

der Kinderkrippe

für Betreuungszeiten

>3-4 Stunden	255,-- €
>4-5 Stunden	281,-- €
>5-6 Stunden	307,-- €
>6-7 Stunden	333,-- €
>7-8 Stunden	359,-- €
>8-9 Stunden	385,-- €
>9-10 Stunden	411,-- €

### **§ 6 Abs. 3 Gebührensatz erhält folgenden Wortlaut:**

Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens 4 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 4 - 5 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Die Mindestbetreuungszeit für die Kinderkrippe beträgt 3 - 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit zwischen 8.30 Uhr bis 11.15 Uhr (mindestens 4 Tage) festgelegt.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

### **§ 6 Abs. 10 Gebührensatz wird mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:**

Die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden jedes Jahr automatisch zum 01.09. gemäß den prozentualen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst (TvöD) mindestens jedoch um 3 % (gerundet auf ganze Eurobeträge) erhöht.

Gebührenanpassungen aus außerordentlichen Gründen sind darüber hinaus möglich.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Gemeinde Scheyern  
Scheyern, 12.06.2025

Manfred Sterz  
Erster Bürgermeister

